

[https://www.tiktok.com/@\[REDACTED\]](https://www.tiktok.com/@[REDACTED])

und

[https://www.tiktok.com/@\[REDACTED\]](https://www.tiktok.com/@[REDACTED])

ersichtlichen Videos zum öffentlich Abruf bereit zu halten.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die einstweilige Verfügung ist in dem aus dem Tenor zu 1) ersichtlichen Umfang zu erlassen.

Der Antragstellerin steht mit dem Löschungsanspruch aus Art. 17 Abs. 1 DS-GVO ein Verfügungsanspruch zu. Im Rahmen ihres Anwendungsbereichs ist die Vorschrift wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts abschließend, sodass das nationale deutsche Recht verdrängt wird (BGH, Urteil vom 27. Juli 2020 – VI ZR 405/18 –, BGHZ 226, 285-310, juris-Rn. 64).

Der sachliche Anwendungsbereich nach Art. 2 Abs. 1 DS-GVO ist eröffnet. Die Videos, auf denen die Antragstellerin erkennbar dargestellt wird, stellen personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO dar. Indem diese Videos von der Antragsgegnerin gespeichert und anderen Nutzern präsentiert werden, findet eine automatisierte Verarbeitung statt. Die räumliche Anwendbarkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 DS-GVO, da die Antragsgegnerin in Irland ansässig ist.

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte folgt aus Art. 79 Abs. 2 S. 2 DS-GVO, da die Antragstellerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat; die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus § 44 Abs. 1 S. 2 BDSG.

Ein Hostprovider wie die Antragsgegnerin ist nach der ständigen Rechtsprechung des BGH zum Persönlichkeitsrecht (vgl. BGH, Urteil v. 01.03.2016, VI ZR 34/15, BGHZ 209, 139) nicht verpflichtet, die von den Nutzern in das Netz gestellten Beiträge vor der Veröffentlichung auf eventuelle Rechtsverletzungen zu überprüfen. Er ist aber verantwortlich, sobald er Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt. Weist ein Betroffener den Hostprovider auf eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts durch den Nutzer seines Angebots hin, kann der Hostprovider verpflichtet sein, künftig derartige Störungen zu verhindern (BGH, Urteil v. 25.10.2011, VI ZR 93/10, BGHZ 191, 219,

„Blog-Eintrag“ sowie Urteile v. 17.08.2011, I ZR 57/09, BGHZ 191, 19, „Stiftparfüm“, v. 12.07.2007, I ZR 18/04, BGHZ 173, 188, „Jugendgefährdende Medien“ v. 11.03.2004, I ZR 304/01, BGHZ 158, 236, „Internet-Versteigerung I“). Daran ist auch unter der Geltung der DS-GVO festzuhalten (vgl. BGH, Urteil vom 27. Juli 2020 – VI ZR 405/18 –, BGHZ 226, 285-310, juris-Rn. 19).

Die Antragstellerin hat die Antragsgegnerin über das von dieser bereitgestellte Formular hinreichend deutlich auf die Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung hingewiesen, ohne dass die Antragsgegnerin die Rechtsverletzung beendet hat. Der Hinweis auf die Community-Richtlinien befreite die Antragsgegnerin ebenso wenig von einem Tätigwerden wie die Ankündigung, der Antragstellerin künftig Videos mit ähnlichem Inhalt nicht mehr so oft anzuzeigen oder der Verweis auf die Möglichkeit, das Konto des Nutzers sperren zu können.

Auch die materiellen Voraussetzungen für das Löschungsbegehren liegen vor. Art. 17 Abs. 1 DS-GVO gilt nicht, soweit die Datenverarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information erforderlich ist (Art. 17 Abs. 3 lit. a DS-GVO). Dieser Umstand ist Ausdruck der Tatsache, dass das Recht auf Schutz personenbezogener Daten kein uneingeschränktes Recht ist, sondern, wie im vierten Erwägungsgrund der DS-GVO ausgeführt, im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden muss. Diese Grundrechtsabwägung ist auf der Grundlage aller relevanten Umstände des Einzelfalles und unter Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs in die Grundrechte der betroffenen Person einerseits, der Grundrechte der Antragsgegnerin, der Interessen ihrer Nutzer und der Öffentlichkeit sowie der Grundrechte der Ersteller der Inhalte andererseits umfassend vorzunehmen (vgl. BGH, Urteil vom 27. Juli 2020 – VI ZR 405/18 –, BGHZ 226, 285-310, juris-Rn. 23 m.w.N.), wobei wegen der unionsrechtlich vollständig vereinheitlichten Regelungen nicht die Grundrechte des Grundgesetzes, sondern allein die Unionsgrundrechte in Form der Charta der Grundrechte der Europäischen Union maßgeblich sind (BGH, a.a.O., juris-Rn. 25 m.w.N.).

Auf Seiten der Antragstellerin sind bei dieser Abwägung die Grundrechte auf Achtung ihres Privatlebens und auf den Schutz ihrer personenbezogener Daten (Art. 7, 8 GRCh) einzustellen. Auf Seiten der Antragsgegnerin ist ihr Recht auf unternehmerische Freiheit aus Art. 16 GRCh einzustellen. Zu berücksichtigen sind auch die Meinungsfreiheit des Inhabers aus Art. 11 GRCh sowie das Interesse einer breiten Öffentlichkeit am Zugang zu Information als Ausdruck des in Art. 11 GRCh verbürgten Rechts auf freie Information (vgl. BGH, a.a.O., juris-Rn. 29 ff.).

Zum Recht am eigenen Bild nach §§ 22, 23 KUG hat die Rechtsprechung Abwägungskriterien

entwickelt, die nach Auffassung der Kammer auch im Rahmen der Unionsgrundrechte Gültigkeit beanspruchen können. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist in einem weiten Sinn zu verstehen; es umfasst nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung, sondern alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse. Die grundrechtliche Gewährleistung umfasst auch unterhaltende Beiträge, etwa über das Privat- und Alltagsleben prominenter Personen, sowie die Abbildung von Personen (vgl. BGH, Urt. v. 26.10.2010, NJW 2011, 746, 747, Rn. 14; Urt. v. 13.04.2010, NJW 2010, 3025, 3026, Rn. 13). Allerdings bedarf es bei unterhaltenden Inhalten im besonderen Maß einer abwägenden Berücksichtigung der kollidierenden Rechtspositionen. Für die Abwägung ist von maßgeblicher Bedeutung, ob die Medien im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtern, damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen, oder ob sie – ohne Bezug zum zeitgeschichtlichen Ereignis – lediglich die Neugier der Leser oder Zuschauer etwa nach privaten Angelegenheiten prominenter Personen befriedigen (vgl. BGH, Urt. v. 18.10.2011, NJW 2012, 762, Rn. 9; Urt. v. 13.04.2010, NJW 2010, 3025, 3026/27, Rn. 14 m.w.N.). Insoweit reicht bereits die Möglichkeit aus, dass der Beitrag der Meinungsbildung zu Fragen von allgemeinem Interesse dienen kann (vgl. BGH, Urt. v. 18.10.2011, NJW 2012, 762, Rn. 9 m.w.N.).

Für die Gewichtung der Belange des Persönlichkeitsschutzes bei der Bildberichterstattung sind zudem die Umstände der Gewinnung der Abbildung, etwa durch Ausnutzung von Heimlichkeit oder beharrliche Nachstellung, zu bedenken sowie in welcher Situation der Betroffene erfasst und wie er dargestellt wird. Das Gewicht der mit der Abbildung verbundenen Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts ist erhöht, wenn die visuelle Darstellung durch Ausbreitung von üblicherweise der öffentlichen Erörterung entzogenen Einzelheiten thematisch die Privatsphäre berührt. Gleiches gilt, wenn der Betroffene typischerweise die berechnete Erwartung haben durfte, nicht in den Medien abgebildet zu werden oder die Medienberichterstattung den Betroffenen in Momenten der Entspannung oder des Sich-Gehen-Lassens außerhalb der Einbindung in die Pflichten des Berufs und Alltags erfasst (vgl. BVerfG, NJW 2008, 1793, 1797; BGH, Urteil vom 28. Oktober 2008 – VI ZR 307/07 –, BGHZ 178, 213-227, Rn. 24).

Nach diesen Grundsätzen überwiegen vorliegend die Schutzinteressen der Antragstellerin. Die streitgegenständlichen, heimlich aufgenommenen Aufnahmen zeigen die Antragstellerin bei Ausübung ihrer Berufstätigkeit. Auch wenn diese der Sozialsphäre der Antragstellerin zuzuordnen ist, braucht sie es nicht hinzunehmen, ohne ihr Wissen und Wollen zum Gegenstand einer Videodarstellung gemacht und so einem Millionenpublikum vorgeführt zu werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Antragstellerin, wie die Bildinnschriften suggerieren, ernsthaft ein Diebstahl

unterstellt wird, oder - was näher liegt - die Darstellung aus der maßgeblichen Sicht des Betrachters ironischen oder belustigenden Inhalts ist. Eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse wird nicht erörtert. Allein die Befriedigung der Neugier oder die Belustigung der angesprochenen Nutzer vermag die streitgegenständliche Darstellung nicht zu rechtfertigen.

Schließlich liegt auch ein Verfügungsgrund vor. Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass sie am 5.1.2022 auf die streitgegenständliche Veröffentlichung aufmerksam gemacht wurde. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist am 4.2.2022 und damit binnen der nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer und des Kammergerichts maßgeblichen Monatsfrist (vgl. Beschluss v. 02.11.2015, 10 W 33/15 m. w. Nachw.) bei Gericht eingegangen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

RECHT • HELP

www.recht.help

Dr. [REDACTED]

Richterin
am Landgericht

[REDACTED]

Richterin
am Landgericht

Dr. [REDACTED]

Richter

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Berlin, 11.02.2022

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

